

**Verordnung der Stadt Bayreuth
über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr
im Stadtgebiet Bayreuth
(Taxitarifordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S 184, BayRS 20215-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Bayreuth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Stadtgebiet Bayreuth.

§ 2

Beförderungsentgelte und Zuschläge

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus dem Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. Zeitpreises) und den Zuschlägen nach Abs. 2 zusammen.

		ab 01.11.2025
a)	Mindestfahrpreis (Grundpreis 4,70 € + 1. Schalteinheit à 0,20 €) 6 – 21 Uhr inkl. 57,14 m	4,90 €
	Mindestfahrpreis (Grundpreis 7,20 € + 1. Schalteinheit à 0,20 €) 21 – 6 Uhr inkl. 57,14 m	7,40 €
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.	
c)	Kilometerpreis 0 - 2 km je angefangene 57,14 m Fahrtstrecke 0,20 € Umschaltgeschwindigkeit 10,3 km/h	3,50 €

	Kilometerpreis 2 – 9 km Je angefangene 68,97 m Fahrtstrecke 0,20 € Umschaltgeschwindigkeit 12,4 km/h	2,90 €
	Kilometerpreis ab 9 km Je angefangene 95,24 m Fahrtstrecke 0,20 € Umschaltgeschwindigkeit 17,1 km/h	2,10 €
d)	Zeitpreis (kunden- und verkehrsbedingt) je Stunde je angefangene 20 Sek. Wartezeit 0,20 €	36,00 €
		ab 01.11.2026
a)	Mindestfahrpreis (Grundpreis 5,20 € + 1. Schalteinheit à 0,20 €)	5,40 €
	Mindestfahrpreis (Grundpreis 7,70 € + 1. Schalteinheit à 0,20 €)	7,90 €
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.	
c)	Kilometerpreis 0 - 2 km je angefangene 51,28 m Fahrtstrecke 0,20 € Umschaltgeschwindigkeit 9,2 km/h	3,90 €
	Kilometerpreis 2 – 9 km Je angefangene 68,97 m Fahrtstrecke 0,20 € Umschaltgeschwindigkeit 12,4 km/h	2,90 €
	Kilometerpreis ab 9 km Je angefangene 95,24 m Fahrtstrecke 0,20 € Umschaltgeschwindigkeit 17,1 km/h	2,10 €
d)	Zeitpreis (kunden- und verkehrsbedingt) je Stunde je angefangene 20 Sek. Wartezeit 0,20 €	36,00 €

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Mit dem Mindestfahrpreis sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.

(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

		ab 01.11.2025
a)	An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der	2,00 €
b)	Beförderung durch Großraumfahrzeug (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen) ab dem 5. Fahrgast oder Anforderung eines Großraumfahrzeugs	7,00 €
c)	Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung	15,00 €

		ab 01.11.2026
a)	An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der	2,00 €
b)	Beförderung durch Großraumfahrzeug (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen) ab dem 5. Fahrgast oder Anforderung eines Großraumfahrzeugs	7,00 €
c)	Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung	15,00 €

Der Fahrgast ist bei der Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 20,00 Euro.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Beförderungsentgelte sind bindend und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(4) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr von 10,00 € zu entrichten; für Fahrten zwischen 21.00 und 6.00 Uhr beträgt die Pauschalgebühr 12,50 €.

§ 3

Abweichende Fahrpreise

(1) Für Fahrten mit Fahrtziel oder Fahrtbeginn außerhalb des Stadtgebietes sind die Fahrpreise zwischen Unternehmer und Fahrgast vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungs-entgelte als vereinbart.

(2) Sondervereinbarungen gem. § 51 PBefG (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Bayreuth.

(3) Für Nebenleistungen, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, kann ein angemessenes zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- und Debitkarte angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahme-verpflichtung besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist.

(4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (Ausgangs-/Endpunkt) und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten gem. § 3 Abs. 2. Der Fahrgast muss das Beförderungsentgelt getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden:

1. nach Aufnahme des Fahrgastes und für diesen erkennbar;
2. nach angezeigtem Eintreffen der Taxe beim Besteller;
3. bei Vorbestellung ab vereinbarter Bestellzeit.

(3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aus Mindestfahrpreis und Kilometerpreis unter Berücksichtigung der zurückgelegten Fahrtstrecke zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beheben.

§ 6**Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (2) Der Fahrer hat diese Verordnung stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.
- (3) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Pflichtfahrbereich.

§ 7**Ahndung von Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10 000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte einschließlich der Zuschläge über- oder unterschreitet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 den Fahrgast nicht auf den jeweiligen Zuschlag hinweist,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Sondervereinbarungen ohne Genehmigung der Stadt Bayreuth abschließt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 auf Wunsch des Fahrgastes keine bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte annimmt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 auf Verlangen keine oder keine vollständige Quittung ausstellt,
7. entgegen § 5 den Fahrpreisanzeiger nicht oder nicht zeitgerecht benutzt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 26.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 18 vom 12.12.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2022 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 24. Juni 2022) außer Kraft.

Bayreuth, den 24. September 2025

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 16 vom 17.10.2025
